

Satzung

Stand September 2015

mit Beitragsordnung

gültig ab 1. Januar 2014

mit Haushalts- und Kassenordnung (HKO)

Herausgegeben vom Landesverband Niedersachsen
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

März 2016

Auflage: 1.000 Exemplare

GEW Landesverband Niedersachsen
Berliner Allee 16 · 30175 Hannover
Telefon (05 11) 3 38 04-0
Telefax (05 11) 3 38 04-46
email@gew-nds.de · www.gew-nds.de

**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen**

Satzung

beschlossen von der Vertreter-
und Vertreterinnenversammlung
1995 in Braunschweig,

geändert 1997 von der LDK
in Bad Lauterberg

geändert 2013 von der LDK
in Göttingen

geändert 2015 von der LDK
in Osnabrück

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gibt sich diese Satzung:

I. Name und Sitz

- § 1**
1. Die Organisation führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Niedersachsen/Gesamtverband Niedersächsischer Lehrer, im folgenden GEW genannt.
 2. Sie ist ein Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund.
 3. Die Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Bundesorganisation) gilt unmittelbar für den Landesverband Niedersachsen mit allen Gliederungen. Sie hat Vorrang vor dieser Satzung und setzt entgegenstehende Bestimmungen dieser Satzung außer Kraft.

-
- § 2** Die GEW hat ihren Sitz in Hannover.

II. Zweck und Aufgabe

- § 3** Zweck und Aufgabe der GEW sind:
- a) Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,
 - b) Förderung von Erziehung und Wissenschaft und ihrer Einrichtungen,
 - c) die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

§ 4

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen der GEW u.a.

- a) die Willensbildung in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien;
- b) die Information der Bezirks- und Kreisverbände und deren Stellungnahme vor wichtigen Beschlüssen des Vorstandes;
- c) der Rechtsschutz für berufliche Tätigkeit des Mitgliedes und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen;
- d) die Gleichstellungspolitik, Frauenförderung in Politik, Bildung, Ausbildung und Wirtschaft;
- e) die gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung;
- f) der Abschluss von Tarifverträgen;
- g) die Zusammenarbeit mit Parlamenten;
- h) die Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen;
- i) die Einflussnahme auf die Öffentlichkeit;
- j) die Publikationen von Zeitungen und Druckschriften;
- k) die Fortbildung der Mitglieder;
- l) die Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 5

Die GEW sieht im Arbeitskampf ein Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Für die Durchführung von Arbeitskämpfen gelten die Bestimmungen der Bundesorganisation.

III. Organisationsbereich und Mitgliedschaft

- § 6**
1. Der Organisationsbereich umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.
 2. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landes Niedersachsen haben.
 3. Im Rahmen des DGB organisiert die GEW die Angehörigen aller pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe sowie die Angehörigen von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen.
 4. Angehörige der oben genannten Berufe werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Rasse, Alter, Geschlecht; religiöses Bekenntnis, Parteizugehörigkeit, Nationalität oder dienstliche Stellung. Das Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Grundgesetzes ist dabei Voraussetzung.
 5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Das Nähere regelt der Geschäftsführende Vorstand.
 6. Jedes Mitglied gehört derjenigen Fachgruppe an, in deren Organisationsbereich es überwiegend tätig ist. Die Angehörigen aller Fachgruppen sind Mitglieder der örtlich für sie zuständigen Kreis- und Bezirksverbände.
 7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.

8. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
9. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
 - c) rechtskräftige Verurteilung wegen gemeiner Verbrechen;
 - d) gerichtliche Feststellung eines Vergehens gegen die demokratische Grundordnung.
10. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen an die GEW werden hiervon nicht berührt; auf sie hat die GEW auch nach dem Ende der Mitgliedschaft vollen Rechtsanspruch.

§ 7 Landesschiedskommission

1. Die Landesschiedskommission ist zuständig für:
 - den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Verstöße von Organen und Gliederungen gegen Satzungen der GEW oder gegen die Satzung des DGB;
 - Verstöße von Organen und Gliederungen gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.

2. Antragsberechtigt sind die Organe des Landesverbandes gemäß § 13 sowie die Organe der Bezirksverbände und Kreisverbände im Bereich ihrer Zuständigkeit und Betroffenheit.
3. Der Landesschiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragsstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt. Näheres regelt die Bundesschiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tage ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.

Die ständigen Mitglieder der Landesschiedskommission und die stellvertretenden Mitglieder dürfen nicht Mitglieder von Organen der GEW und ihrer Gliederungen sein ausgenommen Mitgliederversammlungen. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen.

Die Schiedskommission tagt nicht öffentlich.

4. Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
5. Das Verfahren der Landesschiedskommission und die von ihr zu beschließenden Maßnahmen werden durch die Bundesschiedsordnung geregelt.

IV. Beiträge und Finanzen

§ 8 Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag. Die regelmäßige Entrichtung des satzungsgemäßen Beitrages in der von der LDK festgelegten Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Die Finanzverwaltung der GEW wird durch eine von der LDK zu beschließende Haushalts- und Kassenordnung geregelt.

V. Gliederung

§ 9 Die GEW gliedert sich in Bezirksverbände und Fachgruppen.

-
- § 10**
1. Die Grenzen der Bezirksverbände decken sich mit denen der Regierungsbezirke.
 2. Die Bezirksverbände gliedern sich in Kreisverbände, deren Grenzen sich mit den Grenzen der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte decken. Die Kreisverbände gliedern ihre Struktur in eigener Verantwortung.

-
- § 11**
1. Über die Einrichtung von Fachgruppen und deren Organisationsbereich entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
 2. Die Fachgruppen bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage der GEW, der sie in ihrem jeweiligen Fachgebiet als Sachbearbeiter dienen.

3. Fachgruppen, die dem gleichen Bildungsbereich angehören, sind gehalten, gemeinsame Probleme gemeinsam zu behandeln.
4. Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der GEW. Beschlüsse und Verlautbarungen der Fachgruppen gelangen über den Geschäftsführenden Vorstand der GEW in die Öffentlichkeit.
5. Der oder die Vorsitzende einer Fachgruppe vertritt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der GEW die Fachgruppe gegenüber der Öffentlichkeit und in Verhandlungen. Bei Verhandlungen, die sich im besonderen auf die Angelegenheiten einer Fachgruppe beziehen, muss diese vertreten sein.
6. Stimmt eine Fachgruppe in ihrem Fachgebiet einem Beschluss der GEW nicht zu, muss die GEW neben ihrem Beschluss auch die Stellungnahme der Fachgruppe bekanntgeben, sofern die Fachgruppe dies verlangt.
7. Die Fachgruppen verwalten ihre Haushaltsmittel nach den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung selbst und rechnen mit der GEW zum Schluss des Geschäftsjahres ab.
8. Die Fachgruppen berichten dem LV und der LDK über ihre Tätigkeit.

§ 12

Die Gliederungen der GEW regeln ihre jeweiligen Angelegenheiten selbständig. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der GEW stehen.

VI. Organe

- § 13** Die Organe der GEW sind
- a) die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
 - b) der Landesvorstand (LV),
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.

A. Die Landesdelegiertenkonferenz

- § 14** Die LDK ist das oberste Organ der GEW. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

- § 15**
1. Die LDK setzt sich zusammen aus:
 - a) 140 Delegierten der Bezirksverbände,
 - b) 90 Delegierten der Fachgruppen,
 - c) den Vorsitzenden des Ausschusses „Junge GEW“, des Ausschusses für Angestellte, des Frauenausschusses und des Ausschusses Studenten und Studentinnen oder deren gewählte Vertreter oder Vertreterinnen,
 - d) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.
 2. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Bezirksverbände wird entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl festgesetzt. Jede Fachgruppe erhält ein Grundmandat. Eine einzelne Fachgruppe entsendet insgesamt höchstens 12 Delegierte. Im vorstehenden Rahmen erfolgt die weitere Verteilung der Mandate nach D'Hondt.

§ 16 Jede Delegierte und jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Delegierten sind bei ihrer Stimmabgabe an Aufträge nicht gebunden.

-
- § 17**
1. Die LDK tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Die Vorbereitung der LDK und ihrer Tagesordnung sind Aufgaben des LV und des Präsidiums der LDK.
 2. Eine außerordentliche LDK kann vom LV in dringenden Fällen einberufen werden. Sie muss einberufen werden auf Antrag von Bezirksverbänden oder Fachgruppen, die insgesamt ein Viertel der Mitgliedschaft vertreten.

-
- § 18**
1. Die LDK wird von einem Präsidium geleitet und nach einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung durchgeführt.
 2. Das Präsidium besteht aus vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei für die nächsten zwei ordentlichen Landesdelegiertenkonferenzen gewählt werden. Sie dürfen weder Delegierte im Sinne des § 15 dieser Satzung sein, noch dem Geschäftsführenden Vorstand angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen Frauen sein und mindestens zwei Mitglieder müssen während ihrer Amtszeit berufstätig sein.

§ 19 Die LDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

§ 20 Antragsberechtigt für die LDK sind die Bezirksverbände, die Fachgruppen, der Ausschuss „Junge GEW“, der Ausschuss für Angestellte, der Frauenausschuss, der Ausschuss Studenten und Studentinnen, der LV und der Geschäftsführende Vorstand.

§ 21 Die Vorbereitung und Durchführung der LDK wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

B. Der Landesvorstand

-
- § 22**
1. Der LV ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den LDK. Er tagt mindestens dreimal jährlich.
 2. Dem LV gehören an:
 - der Geschäftsführende Vorstand,
 - die Vorsitzenden der Kreisverbände entsprechend § 10 Abs. 2 oder deren gewählte Vertreter oder Vertreterinnen,*)
 - die Vorsitzenden der Fachgruppen oder deren gewählte Vertreter oder Vertreterinnen
 - die Vorsitzenden des Ausschusses „Junge GEW“, des Ausschusses für Angestellte, des Frauenausschusses und des Ausschusses Studenten und Studentinnen oder deren gewählte Vertreter oder Vertreterinnen.

*) Solange die Satzungsbestimmung in § 10 Absatz 2 nicht erfüllt ist oder Bezirksverbände eine andere Gliederung haben, müssen Kreisverbände sich auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einigen, wenn im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt mehrere Kreisverbände bestehen.

C. Der Geschäftsführende Vorstand

§ 23

1. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Arbeit der GEW nach den Beschlüssen der LDK. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der LDK und des LV diesen verantwortlich und verpflichtet, der nächsten LDK darüber zu berichten.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der LDK beschlossenen Haushaltsplanes und der Beschlüsse des LV.

§ 24

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende oder die Vorsitzende,
 - b) zwei Stellvertretende Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
 - c) die Leiter und Leiterinnen der Referate,
 - d) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,
 - e) die Vorsitzenden der Bezirksverbände oder deren Vertreter oder Vertreterinnen,
 - f) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ohne Stimmrecht,
 - g) der Redakteur oder die Redakteurin der EuW ohne Stimmrecht.
2. Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in besonderen Wahlgängen von der LDK für zwei Jahre gewählt, die unter e) genannten von den Bezirksverbänden entsandt.

3. Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können hauptamtliche Angestellte der GEW sein. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin muss hauptamtlicher Angestellter bzw. hauptamtliche Angestellte der GEW sein.
4. Hauptamtliche Angestellte der GEW, die nicht von der LDK gewählt werden, nehmen an den Sitzungen des LV und des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 25 Scheidet eines der unter § 24 Abs. 1 a) bis d) genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beauftragt der LV ein Mitglied der GEW mit der Wahrnehmung des freigewordenen Amtes bis zur nächsten ordentlichen LDK.

-
- § 26**
1. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vertritt die GEW nach innen und außen. Im Falle der Verhinderung tritt für ihn bzw. sie eine oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden ein.
 2. Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder einer bzw. eine der Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin. Zur Rechtsverbindlichkeit sind die Unterschriften eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin oder des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin erforderlich.

VII. Referate und Ausschüsse

§ 27

1. Es bestehen folgende Referate:
 - Tarif- und Beamtenpolitik
 - Allgemeinbildende Schulen
 - Jugendhilfe und Soziale Arbeit
 - Ausbildung, Fortbildung, Hochschulen und Forschung
 - Berufliche Bildung und Weiterbildung
 - Gewerkschaftliche Bildung, Mitgliederbetreuung und Werbung
 - Frauen- und Gleichstellungspolitik
2. Für die Leitung eines Referats kann auch ein Team von bis zu drei Personen gewählt werden. Für die Vertretung in den Gremien bestimmt das Team eines seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode. Ist diese Person verhindert, wird sie durch eins der anderen Leitungsteam-Mitglieder vertreten.
3. Die Mitglieder der Referate werden auf Vorschlag der Leiter und Leiterinnen der Referate nach jeder ordentlichen LDK vom LV berufen.
4. Die Leiter und Leiterinnen der Referate können zur Bearbeitung einzelnen Fragen darüber hinaus Sachverständige hinzuziehen.

§ 28

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können von der LDK oder vom LV Ausschüsse eingerichtet werden. Näheres regelt der LV.

VIII. Wahlen

- § 29** Wahlen werden nach einer von der LDK beschlossenen Wahlordnung durchgeführt.

IX. Satzungsänderungen

- § 30**
1. Satzungsänderungen können von jeder ordentlichen LDK mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
 2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens drei Monate vor einer LDK der Geschäftsstelle vorliegen.

X. Auflösung

- § 31** Die Auflösung der GEW kann nur von einer LDK beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen ist. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Delegierten erforderlich. Diese LDK beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens der GEW.

XI. Schlußbestimmungen

- § 32** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 33** Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

Beitragsordnung der GEW

(gültig ab 1. Januar 2014)

1. Vollbeiträge

- 1.1 Bei Beamtinnen und Beamten beträgt der Beitrag 0,78 Prozent der Besoldungsgruppe und Stufe, nach der das Mitglied besoldet wird.
- 1.2 Bei Angestellten beträgt der Beitrag 0,73 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der das Mitglied vergütet wird. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils geltende Tarifvertrag.
- 1.3 Bei Angestellten, deren Entgelt nicht tarifvertraglich geregelt ist, beträgt der Beitrag 0,7 Prozent des vereinbarten Bruttoverdienstes.
- 1.4 Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.⁽¹⁾
- 1.5 Familienbezogene Gehaltsbestandteile, sogenannte individuelle Leistungszulagen und Jahressonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) bleiben für den Mitgliedsbeitrag unberücksichtigt.

2. Beiträge für Beschäftigte mit reduziertem Beschäftigungsumfang

- 2.1 Der Beitrag für Mitglieder in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder mit einer durch regionale Tarifverträge reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet sich anteilig vom Vollbeitrag entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.
- 2.2 Der Beitrag für Mitglieder in einem Altersteilzeitverhältnis beträgt 80 Prozent des vor Beginn der Altersteilzeit gezahlten satzungsgemäßen Beitrages.

(1) Der niedrigere Prozentsatz von 0,55 Prozent berücksichtigt die höheren Aufwendungen für die Sozialversicherung.

3. Ruhestandsbeiträge

Bei Empfängern von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehstandsbezuges. Bei Rentnerinnen und Rentnern beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente. Die Beiträge werden entsprechend der Rentenangleichung bzw. der Erhöhung der Versorgung angepasst.⁽²⁾

4. Mindestbeitrag

- 4.1 Der Mindestbeitrag gilt als die geringste Beitragszahlung für alle Mitglieder mit Ausnahme der Solidarbeiträge und Ruhestandsbeiträge. Er gilt auch für Mitglieder in Elternzeit, Mitglieder, die ohne Gehalt beurlaubt oder vorübergehend aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind. Ebenso gilt er für Anschlussmitglieder bzw. Doppelmitglieder.
- 4.2 Der Mindestbeitrag beträgt 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVÖD.

5. Solidarbeiträge

Solidarbeiträge werden von Arbeitslosen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern erhoben.

- 5.1 Als arbeitslos gemeldete Mitglieder zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- 5.2 Studierende zahlen einen Festbeitrag von 2,50 Euro.⁽³⁾
- 5.3 Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare zahlen einen vollen Festbeitrag von 4 Euro.

(2) Sofern vom Mitglied keine Meldung über die Bruttorehstandsbezüge vorliegt, wird der Beitrag auf 63 Prozent vom jeweiligen Vollbeitrag festgesetzt.

(3) Z. Zt. wird in Niedersachsen kein Beitrag für Studierende erhoben!

6. Besoldungs- und Vergütungserhöhungen

- 6.1 Durch prozentuale Besoldungs- oder Vergütungserhöhungen erhöht sich der monatliche Beitrag entsprechend.
- 6.2 Beiträge für Besoldungs- und Vergütungserhöhungen in Form von Einmalzahlungen werden prozentual entsprechend den Abschnitten 1.1 bis 1.3 im Monat der Auszahlung erhoben.
- 6.3 Die Berechnung des neuen Beitrags wird von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landes-schatzmeisterinnen bzw. Landesschatzmeistern vorgenommen und beim nächsten Lastschrifteinzug berücksichtigt.

7. Sonstige Regelungen

- 7.1 Für alle Mitglieder, die unter 1–6 nicht eingeordnet sind, gilt ein entsprechender Beitrag, der von den Schatzmeisterinnen und Schatzmeistern festzulegen ist.
- 7.2 Die Landesverbände können verdienten Mitgliedern die Entrichtung des Beitrags erlassen. Die Höhe der von den Landesverbänden an den Hauptvorstand abzuführenden Beitrags-anteile legt die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeisterinnen bzw. Landes-schatzmeistern nach dem Durchschnitt der zu entrichtenden Beiträge fest.

8. Regelbeitragszahlung

- 8.1 Regelbeitragszahlung in der GEW ist der Einzug mittels Lastschrift über ein Girokonto des Mitglieds. Der Einzug erfolgt zugunsten eines Geschäftskontos der Bundesorganisation bzw. des Landes-verbandes.
- 8.2 Die Erteilung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die GEW. Unterhält das Mitglied, das seinen Wohn- oder Dienort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, kein Konto bei einem deutschen Bankinstitut, kann der Beitrag auf andere Weise bezahlt werden.

- 8.3 Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der zuständigen Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.
- 8.4 Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag des Mitgliedes zurückgezahlt.

9. Umstellungszeitpunkt

Bei Angestellten, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf ein neues Tarifsysteem bereits Mitglied der GEW waren, gilt in Fortschreibung der bisher gültigen Regelungen der Beitragsordnung die Zuordnung zu Entgeltgruppen und -stufen entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Bestands- und Übergangsregelungen.

Anlage zur Beitragsordnung

Bestandsregelungen

1. Angestellte im Gültigkeitsbereich des TVÖD für Bund und Gemeinden.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im September 2007 bestand, gelten abweichend von der gültigen Beitragsordnung besondere Regeln, die im folgenden aufgeführt sind:

- 1.1 Die Beitragsbemessung für diese Mitglieder wird den neuen Entgeltgruppen entsprechend den Überleitungsregelungen des TVÖD neu zugeordnet.
- 1.2 Mitglieder mit einem Beitrag bis einschließlich BAT 5 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 3 der neuen TVÖD-Entgeltgruppe. Mitglieder mit einem bisherigen Beitrag ab BAT 4 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 4 der neuen TVÖD-Entgeltgruppe.
- 1.3 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
- 1.4 Für Mitglieder, die sich in eine niedrigere Stufe als in 1.2 aufgeführt ummelden, entfallen diese Regelungen. Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.

2. Angestellte im Gültigkeitsbereich des TVL

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Oktober 2008 bestand, gelten abweichend von der gültigen Beitragsordnung besondere Regeln, die im folgenden aufgeführt sind.

- 2.1 Der Beitrag für diese Mitglieder wird den neuen Entgeltgruppen entsprechend den Überleitungsregelungen des TVL neu zugeordnet.
- 2.2 Mitglieder mit einem Beitrag bis einschließlich BAT 5 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 3 der neuen TVL-Entgeltgruppe. Mitglieder mit einem bisherigen Beitrag ab BAT 4 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 4 der neuen TVL-Entgeltgruppe.

- 2.3 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
- 2.4 Für Mitglieder, die sich in eine niedrigere Stufe als in 2.2. aufgeführt ummelden, entfallen diese Regelungen. Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.

3. Angestellte des öffentlichen Dienstes im Bundesland Berlin

- 3.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2 der Beitragsordnung umgestellt.
- 3.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

4. Angestellte im Dienst des Bundeslandes Hessen

- 4.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2 der Beitragsordnung umgestellt.
- 4.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

5. Angestellte bei Arbeitgebern, die weiterhin BAT oder BAT angelehnte Tarife anwenden.

- 5.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2 der Beitragsordnung umgestellt.
- 5.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

6. Bei der Umstellung auf ein neues Tarifgebiet der Mitglieder nach Ziffer 3 bis 5 finden die Übergangsregelungen der Ziffern 1 und 2 dieser Anlage entsprechende Anwendung.

7. Grundsätze für Beamtinnen und Beamte

Bei der Umstellung auf eine neue Besoldungsordnung werden die Beiträge der beamteten Mitglieder in den Besoldungsgebieten (Bund und Länder) gemäß den folgenden Grundsätzen umgestellt.

- 7.1 Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe der Besoldungsgruppe erfolgt so, dass sie die bisherige Beitragshöhe widerspiegelt (Bestandsstufe).
- 7.2 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
- 7.3 Für Mitglieder, die sich in eine andere Stufe als die Bestandsstufe (Ziffer 7.1) ummelden, entfallen diese Regelungen. Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.
- 7.4 Maßgeblich für die Umstellung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Besoldungsordnung. Sie erfolgt in Zusammenarbeit des Leiters/der Leiterin des Arbeitsbereichs Finanzen mit den jeweiligen Landesverbänden.
- 7.5 Die Umstellungen für die Besoldungsgebiete werden unter Ziffer 8 festgelegt und veröffentlicht.

8. Detaillierte Bestandsregelungen und Umstellungszeitpunkte für die beamteten Mitglieder in den folgenden Besoldungsgebieten:

- 8.1 Hamburg zum 1. Juli 2010
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Juli 2010 bestand, wird der Beitrag bis einschließlich A14 nach Stufe 3, für die Besoldungsstufen A15 und A16 nach der Stufe 1 der neuen Besoldungsordnung berechnet.
- 8.2 Baden-Württemberg ab Januar 2011
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31. Dezember 2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

- 8.3 Bayern ab Januar 2011
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31. Dezember 2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 5 der neuen Besoldungsordnung berechnet.
- 8.4 Thüringen ab Januar 2011
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31. Dezember 2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.
- 8.5 Saarland ab Januar 2011
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31. Dezember 2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.
- 8.6 Sachsen-Anhalt ab April 2011
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im April 2011 bestand, wird der Beitrag bis einschließlich A14 nach Stufe 3, für die Besoldungsstufen A15 und A16 nach der Stufe 1 der neuen Besoldungsordnung berechnet.
- 8.7 Schleswig-Holstein ab März 2013
Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Februar 2013 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

9. Bestandsregelungen für Mitglieder bis zur Umstellung auf eine neue Besoldungsordnung.

- 9.1 Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im September 2013 bestand, zahlen abweichend von der gültigen Beitragsordnung einen Beitrag in Höhe von 0,78 Prozent der 6. Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe.
- 9.2 Die Grundsätze der Ziffern 7.2 und 7.3 gelten analog.

Haushalts- und Kassenordnung (HKO) der GEW Niedersachsen

beschlossen von der LDK 2013 in Göttingen -
mit Änderungen durch die LDK 2015

Abschnitt A	Haushaltsplan
Abschnitt B	Beitrag und Verteilung
Abschnitt C	Durchführung des Haushaltsplanes
Abschnitt D	Haushaltskommission
Abschnitt E	Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung
Abschnitt F	Rechnungsprüfung
Abschnitt G	Schlussbestimmung

A. Haushaltsplan

§1

1. Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres stellt die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit der Haushaltskommission den Haushaltsplan auf.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplan für jeweils zwei Jahre wird von GV und LV beraten und als Vorschlag für die LDK beschlossen.
4. Der von GV und LV vorgeschlagene Haushaltsplan wird von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister auf der LDK begründet und von der LDK für jeweils zwei Haushaltsjahre beschlossen.
5. Änderungsanträge zum Haushaltsplan, die sich aus den Beratungen zu 3. und 4. ergeben, müssen mit Deckungsvorschlägen verbunden sein.

§2

1. Die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen erfolgt auf der Basis der Vorjahreseinnahmen, des Mitgliederbestandes per 30. September und der zu erwartenden Beitragsentwicklung.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrem Entstehungsgrund

getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen nur bei einer Kostenstelle des Haushaltsplanes angegeben werden.

3. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu erstellen.

B. Beitrag und Verteilung

§3

1. Die Beiträge sind festgelegt durch die Bestimmungen der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Gewerkschaftstag (Bund) und Hauptvorstand beschlossen wird.
2. Die beim Landesverband Niedersachsen verbleibenden Mittel werden zwischen den Bezirksverbänden und dem Landesverband im Verhältnis 52:48 aufgeteilt. Die Bezirksverbände regeln die Aufteilung zwischen Bezirk, Kreisen und Fachgruppen in eigener Verantwortung. Der einzelne Bezirk selbst erhält mindestens 25% der vom Landesverband zugewiesenen Mittel.
3. Es werden an die Bezirksverbände pro Quartal Abschläge in Höhe von 24% ihrer Beitragsanteile gezahlt. Die endgültige Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die Aufteilung zwischen den Bezirksverbänden richtet sich nach der Summe ihrer Beiträge, nachgewiesen durch EDV- Quartalsabrechnungen.

C. Durchführung des Haushaltsplans

§4

1. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist für die Durchführung des Haushaltes verantwortlich.
2. Überziehungen einzelner Haushaltstitel können nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister erfolgen.
3. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist befugt, zusätzlich entstehende Kosten aus Mehreinnahmen zu decken und bei Mindereinnahmen die Haushaltsansätze zu reduzieren. Einzelheiten der Reduzierung beschließt die Haushaltskommission.

4. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Haushaltstitel ist mit dem jeweiligen Haushalt zu beschließen.
5. Beitragseinnahmen, nicht verbrauchte Mittel und Habenzinsen bilden bei Jahresabschluss die Rücklage für das nächste Haushaltsjahr.

§5

1. Unter Beachtung des Satzungszweckes dürfen Haushaltsmittel nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung ausgegeben werden. Spenden jeglicher Art für Personen, Gruppen, Institutionen und Veranstaltungen außerhalb des Bereichs der DGB-Gewerkschaften sind nicht zulässig. Die finanzielle Beteiligung an Veranstaltungen außerhalb des Bereichs der DGB-Gewerkschaften ist nur zulässig, wenn bei der Veranstaltung Positionen der GEW öffentlich gemacht werden und die Veranstaltung zur Mitgliederwerbung geeignet ist.
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplanes für den Einzelfall Mittel bis zu 9.000,00 Euro bewilligen.
3. Für Tagungen sind Pauschalbeträge vor Beginn des betroffenen Haushaltsjahres zu beantragen.
4. Druckaufträge im Wert von über 100,00 Euro werden über das Referat Gewerkschaftliche Bildung – Mitgliederbetreuung – Werbung abgewickelt und im GV auf Antrag dieses Referats beschlossen.

D. Haushaltskommission

§6

1. Die Haushaltskommission besteht aus den Schatzmeisterinnen und den Schatzmeistern der Bezirke und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die von der LDK für zwei Jahre gewählt werden.
2. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister lädt die Haushaltskommission ein und leitet deren Sitzungen.
3. Die Haushaltskommission stellt in Zusammenarbeit mit der

Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister den Haushaltsplan auf, beschließt bei Mindereinnahmen über Einzelheiten der Reduzierung von Haushaltstiteln und berät über grundsätzliche Fragen, die den Haushalt betreffen.

4. Sie prüft nach Abschluss des Haushaltsjahres, ob die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und für den vorgesehenen Zweck ordnungsgemäß erfolgt sind.

E. Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung

§7

1. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Sie oder er nimmt die Kassen- und Vermögensverwaltung nach den Beschlüssen der Gremien wahr.
Die oder der Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sind von BGB §181 befreit.
2. Die Buchführung muss den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
3. Über weitere Kassenvollmachten entscheidet die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden.

F. Rechnungsprüfung

§8

1. Die Kassen- und Rechnungsführung wird während eines Haushaltsjahres mehrmals von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern revidiert. Diese werden von der LDK für zwei Jahre gewählt.
2. Von jeder Prüfung erstellen sie einen schriftlichen Bericht.
3. Bei der LDK berichten sie über die Prüfungen der Buchführung und des Kassenbestandes sowie der Jahresabschlüsse und beantragen die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und des GV.
4. Es erfolgt eine Prüfung entsprechend §6 4.

G. Schlussbestimmungen

§9

1. Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
2. Die Bezirksverbände geben ihre geprüften Jahresabschlüsse sowie Vermögensrechnungen der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zur Kenntnis und teilen nachrichtlich mit, ob die Untergliederungen ihrer Berichtspflicht nachgekommen sind.
3. Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt nach Beschluss durch die LDK 2013 in Kraft. Für die Übergangszeit bis zur LDK 2013 beschließt der Landesvorstand, dass ab 24. Februar 2012 bereits vorläufig nach dieser Kassenordnung verfahren wird.
4. Anlagen zur Haushalts- und Kassenordnung beschließt der Landesvorstand.
5. Hat eine Untergliederung der GEW Niedersachsen keine Haushalts- und Kassenordnung oder weist diese im Vergleich mit der HKO des Landesverbandes wesentliche Lücken auf, dann gilt die HKO des Landesverbandes.
Vorhandene Haushalts- und Kassenordnungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur HKO des Landesverbandes stehen.
6. Für alle Untergliederungen des GEW-Landesverbandes gilt, dass Konten für Gelder der GEW eindeutig als Gewerkschaftskonten benannt sein müssen. Gelder der GEW auf Privatkonten zu verwalten, ist nicht zulässig.

